

§ 9 Mitgliedsbeiträge

Die Mitgliedsbeiträge sind Monatsbeiträge und jeweils im voraus fällig. Über die Höhe der Mitgliedsbeiträge entscheidet die Mitgliederversammlung. Sie kann den Vorstand ermächtigen, Personen ohne nennenswerte eigene Einkünfte den Betrag ganz oder teilweise zu erlassen.

§ 10 Auflösung des Vereins und Anfall des Vereinsvermögens

1. Über die Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der Vereinsmitglieder.

Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, ist eine zweite Mitgliederversammlung mit einer Frist von acht Wochen einzuberufen. In dieser Versammlung bedarf der Auflösungsbeschluss einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Vereinsmitglieder.
2. Im Falle der Auflösung von Theodor Storms Chor oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke wird das nach Abdeckung aller Verbindlichkeiten vorhandene Vermögen der Theodor-Storm-Gesellschaft, Husum, zugeführt, welche es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des zuständigen Finanzamtes ausgeführt werden.
3. Eine Verteilung des Vermögens an die Mitglieder ist ausgeschlossen.

Vorsitzender
gez. Heinrich Linkogel

Schriftführer
gez. Eugen Kelch

Husum, den 20. Juli 2000

Theodor Storms Chor von 1843 e.V.

Vereinsatzung

§ 1 Name und Sitz

1. Der Chor wurde im Jahr 1843 vom Dichter Theodor Storm gegründet. Er führt den Namen „Theodor Storms Chor von 1843 e.V.“. Der Chor wurde in das Vereinsregister eingetragen.
2. Sitz des Vereins ist Husum.

§ 2 Zweck

1. Theodor Storms Chor ist seit seiner Gründung ein Konzertchor. Geistliche und weltliche Chormusik werden erarbeitet und in öffentlichen Konzerten aufgeführt.
2. Der Chor arbeitet mit anderen Chören in Schleswig-Holstein und mit der Kidderminster Choral Society in Kidderminster, Worcestershire, Großbritannien, zusammen. Nach einem abgestimmten Mehrjahresplan üben die Chöre in örtlich getrennten Proben große Chorwerke ein und führen sie dann in den jeweiligen Heimatstädten in Gemeinschaftskonzerten auf. Der Chor leistet damit einen Beitrag zur kulturellen und musikalischen Vielfalt in der Region und fördert die kulturelle Zusammenarbeit im Rahmen der internationalen Städtepartnerschaft Husum - Kidderminster.

Der Verein kann alle anderen Maßnahmen ergreifen, die zur Erreichung des Vereinszweckes geeignet erscheinen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenverordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 5 Mitgliedschaft

1. Der Verein hat ordentliche und fördernde Mitglieder. Die Mitgliedschaft ist freiwillig und für jedermann offen. Sie wird durch Abgabe einer schriftlichen Beitrittserklärung beantragt. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand; bei ordentlichen Mitgliedern im Zusammenwirken mit dem Chorleiter.

2. Ordentliche Mitglieder sind die aktiven Chorsängerinnen und -sänger. Fördernde Mitglieder sind alle anderen Personen. Die fördernden Mitglieder können an allen Vereinsveranstaltungen stimmberechtigt teilnehmen.
3. Die Mitgliedschaft endet
 - a) mit dem Tod eines Mitglieds,
 - b) durch schriftliche Austrittserklärung an den Vorstand zum Schluß eines Kalendermonats,
 - c) durch Ausschluss aus dem Verein bei gravierenden Verstößen gegen die Vereinsinteressen nach Beschluss des Vorstandes,
 - d) durch Streichung aus der Mitgliederliste bei nachhaltigem Verzug (sechs Monate) in der Zahlung der Monatsbeiträge.
5. Der Vorstand kann Personen, die sich hervorragend um den Chor verdient gemacht haben, für die Ernennung zu Ehrenmitgliedern vorschlagen. Die Ernennung wird mit zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder in einer Versammlung beschlossen. Die Ehrenmitglieder sind beitragsfrei und haben das Recht, an allen Veranstaltungen des Vereins unentgeltlich teilzunehmen.

§ 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand
2. die Kassenprüfer
3. die Mitgliederversammlung

§ 7 Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus
 - dem (der) 1. Vorsitzenden
 - dem (der) 2. Vorsitzenden
 - dem (der) Schatzmeister(in)
 - dem (der) Schriftführer(in)
2. Der Verein wird gerichtlich und aussergerichtlich durch zwei Vorstandsmitglieder vertreten.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt so lange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt. Gewählt werden bei ungerader Jahreszahl der/die erste Vorsitzende und der/die Schatzmeister(in), bei gerader Jahreszahl der/die zweite Vorsitzende und der/die Schriftführer(in).
4. Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung ernennt jährlich einen der beiden Kassenprüfer jeweils für die Dauer von zwei Jahren. Die Kassenprüfer haben jederzeit das Recht und einmal im Jahr die Pflicht, die Kasse des Chores zu prüfen.

5. Jugendvertreter(in)
Sind mehr als fünf Mitglieder unter 21 Jahren im Chor, so wird ein(e) Jugendvertreter(in) berufen.
6. Programmbeirat
Der Vorstand beruft einen Programmbeirat. Der Programmbeirat unterstützt den Vorstand bei der Wahrnehmung der Chorgemeinschaftsaufgaben, insbesondere bei der Planung der chorischen Veranstaltungen und des Budgets. Beschlüsse und Empfehlungen sollen einstimmig ausgesprochen werden. Der Chorleiter ist Mitglied dieses Beirats.
7. Beisitzer
Der Vorstand beruft weitere Personen (Beisitzer) zur Wahrnehmung von Organisations-, Überwachungs-, Planungs- und Koordinierungsfunktionen.

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung findet jeweils im 1. Halbjahr eines jeden Jahres statt. Sie wird vom 1. Vorsitzenden schriftlich mit einer Einladungsfrist von zwei Wochen einberufen.

Mit der Einladung ist die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde. Sie beschließt mit einfacher Mehrheit.
2. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Entgegennahme der Rechenschaftsberichte des Vorstandes und der Kassenprüfer.
 - b) Entlastung des Vorstandes.
 - c) Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfer
 - d) Festsetzung der Höhe des Mitgliedsbeitrages
 - e) Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Vereinsauflösung
3. Eine Änderung der Satzung bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Vereinsmitglieder, eine Änderung des Vereinszweckes der Mehrheit von drei Vierteln aller Vereinsmitglieder.
4. Der Vorstand hat unverzüglich eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder wenn mindestens vier Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe fordern. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter zu unterschreiben.
5. Anträge zur Mitgliederversammlung sind spätestens eine Woche vorher an den Vorstand schriftlich einzureichen und der Mitgliederversammlung vorzulegen.